

An das Büro des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reichen wir folgende Behördeninitiative, die der Grosse Gemeinderat am 25. Januar 1999 mit 29:25 Stimmen unterstützt hat, ein:

Das kantonale Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Neufassung von § 14:

Der Verkehrsrat umfasst elf Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Regierungsrates als Präsident, je einem Abgeordneten des Kantons, des Bundes, der SBB, der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) und der Winterthurer Verkehrsbetriebe (WV), sowie vier Abgeordneten der Gemeinden, wovon eine oder einer aus der Stadt Zürich und eine oder einer aus der Stadt Winterthur, und einer oder einem Abgeordneten des Fahrpersonals. Die Direktorin oder der Direktor des Verkehrsverbundes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Bund, SBB und Verkehrsbetriebe bestimmen ihre Abordnung selbst. Die übrigen Mitglieder werden vom Kantonsrat auf seine Amtszeit auf Antrag des Regierungsrates gewählt.

Neufassung von § 18, 1. Satz:

Der Verkehrsverbund garantiert ein flächendeckendes Grundangebot für den Berufs- und Freizeitverkehr auf der Basis des Taktfahrplans während der ganzen Betriebszeit.

Neufassung von § 21 Abs. 2:

Der Verkehrsrat schliesst mit den Transportunternehmungen unter Respektierung der gegenseitigen Autonomie Zusammenarbeitsverträge ab. Die für die einzelnen Fahrplanperioden notwendigen Vereinbarungen werden in Transportverträgen getroffen.

Neufassung von § 21 Abs. 4:

Der Verkehrsrat kann Unternehmungen des privaten Transportgewerbes berücksichtigen. Im Einvernehmen mit den Transportunternehmungen können dafür geeignete Transportleistungen alle zehn Jahre zur freien Konkurrenz ausgeschrieben werden. Bestehende Betriebseinheiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Submissionsverordnung (LS 720.11), namentlich deren §§ 26 und 3, sind einzuhalten. Solange kein gesamtkantonaler Gesamtarbeitsvertrag für das Fahrpersonal besteht, erlässt der Regierungsrat einen Normalarbeitsvertrag, der sich an den branchenüblichen Arbeitsvorschriften der hauptsächlichen Anbieter (SBB, PTT, VBZ, WV) orientiert

Begründung:

Das kantonale Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) wurde 1988 beschlossen. Der 1990 gestützt darauf eingeführte Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) hat sich insgesamt als Erfolg erwiesen. Nach zehn Jahren ist es an der Zeit, einige grundsätzliche Mängel des PVG zu beheben. Das ZVV-Leitungsgremium, der Verkehrsrat, ist höchst einseitig zusammengesetzt. Die beiden Städte Zürich und Winterthur, die mit ihren jeweiligen Verkehrsbetrieben einen Grossteil der Fahrleistungen erbringen, sind in diesem Neunergremium nur mit zwei Delegierten vertreten. Das Fahrpersonal ist überhaupt nicht vertreten. Obwohl er ein 600-Millionen-Budget verwaltet, kennt kaum jemand dieses vom Regierungsrat unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestellte Schattengremium. Gegenüber den Transportunternehmungen schlägt der ZVV eine zunehmend forschere Gangart an, droht einseitig mit der Ausschreibung von Bus- und Tramlinien, diktiert willkürlich Zielvereinbarungen und gefährdet ausgewiesene Unternehmen wie die VBZ oder die WV in ihrer Existenz. Dazu kommen drohende Abbaumassnahmen, namentlich beim strategisch wichtigen Freizeitverkehr.

Dem will die Initiative entgegenwirken:

- mit einem klaren Leistungsauftrag für den Berufs- und Freizeitverkehr;
- durch eine ausgewogene Zusammensetzung des Verkehrsrates und seine Wahl durch den Kantonsrat, um mehr Transparenz und öffentliche Kontrolle zu schaffen;
- durch eine Verankerung der Selbstständigkeit der einzelnen Transportunternehmungen gegenüber der Vereinnahmungspolitik des ZVV;
- durch Setzung von klaren Leitplanken für die allfällige Ausschreibung von Fahrleistungen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und der Rechte der betroffenen Konzessionäre.

Winterthur, 1. Februar 1999

Im Namen des Grossen Gemeinderates
der Stadt Winterthur:

Der Präsident:	Der Sekretär:
Haymo Empl	Dr. P. Saile